



2/SN-246/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.130/19-Pr/7/92

Mag. Weilingner/5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betr.:
Privatschulgesetz; Novelle;
Entwurf. Stellungnahme

RECHENSTAMP
135
Datum: 30. NOV. 1992
1. Dez. 1992
Benda

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gerichteten Stellungnahme zum Entwurf der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln.

Wien, am 20. November 1992

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.130/19-Pr/7/92

Mag. Weilinger/5035

An das
Bundesministerium für Unter-
richt und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr.:
Privatschulgesetz; Novelle;
Entwurf. Stellungnahme

zur Zl.: 14.132/1-III/2/92 vom
20. Oktober 1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, folgende Ressortstellungnahme zu der im Betreff genannten Gesetzes-Novelle zu übermitteln:

Zu § 2a:

Die Formulierung des gegenständlichen Paragraphen, der nach seinen Erläuterungen als Generalklausel verstanden werden soll, erscheint zu unbestimmt. Nach der beabsichtigten Vorgangsweise wäre die Gleichstellung der Staatsbürger und juristischen Personen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur durch Zusammenlesen der entsprechenden Paragraphen des gegenständlichen Gesetzes, des Artikel 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, der entsprechenden Artikel des EWR- bzw. EWG-Vertrages und in weiterer Folge auch der einschlägigen Judikatur zu ermitteln. Nach der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes ist die beabsichtigte Formulierung des § 2a daher aufgrund ihrer Unbestimmtheit abzulehnen.

Wien, am 20. November 1992

1 Beilage

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.